

daß den russischen Seestreitkräften bei allen Wetter- und Eisoerhältnissen eine freie Fahrt nach der Barentssee gewährleistet ist. Die russischen Seestreitkräfte werden die Demarkationslinien nicht nach Süden, die Seestreitkräfte der vier verbündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten.

Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß Seestreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waffenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten wie die russischen Seestreitkräfte.

5. Der Handel und die Handelschifffahrt in den in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Seegebieten sind frei. Die Festlegung aller Bestimmungen für den Handel sowie die Befahrung der gefährlosen Wege für die Handelschiffe wird den Waffenstillstandskommissionen des Schwarzen Meeres und der Ostsee (Ziffer VII, 1 und 7) übertragen.

6. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer und in der Ostsee keine Vorbereitungen zu Angriffsoptionen zur See gegeneinander vorzunehmen.

VI. Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Übungen mit Infanteriewirkung nicht näher als fünf Kilometer, mit Artilleriewirkung nicht näher als 15 Kilometer hinter den Fronten vorgenommen werden.

Der Landminenkrieg wird vollständig eingestellt.

Zufstreitkräfte und Feststellungen müssen sich außerhalb einer 10 Kilometer breiten Zone hinter der eigenen Demarkationslinie halten.

Arbeiten an den Stellungen hinter den vorersten Drahthindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vorbereitung von Angriffen dienen können.

VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nachstehenden „Waffenstillstandskommissionen“ (Vertreter jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates) zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen zuzuführen sind:

1. Riga für die Ostsee,
2. Dünaburg für die Front von der Ostsee bis zur Dina,
3. Brest-Litowsk für die Front von der Dina bis zum Pripiet,
4. Berditschew für die Front vom Pripiet bis zum Dnjestr,
5. Kolaszow,     { für die Front vom Dnjestr bis zum Schwarzen Meer, Grenz-
6. Jofani         { bestimmung zwischen beiden Kommissionen 5 und 6 im gegen-
7. Odessa für das Schwarze Meer.

Diesen Kommissionen werden unmittelbare und unkontrollierte Fernschreibleitungen in die Heimatländer ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Stellungen werden im eigenen Lande bis zur Mitte zwischen den Demarkationslinien von den betreffenden Heeresleitungen gebaut. Auch auf den russisch-ukrainischen Kriegsschauplätzen in Kijew werden derartige Kommissionen eingerichtet nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden.

VIII. Der Vertrag über Waffenruhe vom 5. Dezember (22. November) 1917 und alle bisher für einzelne Frontstücke abgeschlossenen Vereinbarungen über Waffenruhe oder Waffenstillstand werden durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

IX. Die vertragsschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen eintreten.

X. Ausgehend von dem Grundsatze der Freiheit, Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit des neutralen persischen Reiches sind die türkische und die russische Oberste Heeresleitung bereit, ihre Truppen aus Persien zurückzuziehen. Sie werden alsbald mit der persischen Regierung in Verbindung treten, um die Einzelheiten der Räumung und die zur Sicherstellung jenes Grundsatzes sonst noch erforderlichen Maßnahmen zu regeln.